

Textgegenüberstellung

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV) | Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit der die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung – Bundes-LärmV geändert wird. |
| Auf Grund des § 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem <i>Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit</i> verordnet: | Auf Grund des § 11 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes (Bundes-LärmG), BGBl. I Nr. 60/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und <i>der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort</i> verordnet: |
| 1. Abschnitt | 1. Abschnitt |
| Allgemeine Bestimmungen | Allgemeine Bestimmungen |
| Begriffsbestimmungen | Begriffsbestimmungen |
| § 2. ... | § 2. ... |
| 1. bis 4. ... | 1. bis 4. ... |
| 5. „besondere Schalldämmung“ eine wirksame passive Schallschutzmaßnahme kombiniert mit einer Belüftungsanlage, Schalldämmlüftern oder der Möglichkeit des Lüftens über Fenster an einer ruhigen Fassade des Gebäudes <i>und</i> | 5. „besondere Schalldämmung“ eine wirksame passive Schallschutzmaßnahme kombiniert mit einer Belüftungsanlage, Schalldämmlüftern oder der Möglichkeit des Lüftens über Fenster an einer ruhigen Fassade des Gebäudes, |
| 6. „Gebäude“ ein Gebäude mit Unterkünften im Sinne des § 1 Abs. 1 Meldegesetzes 1991 (MeldeG 1991), BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des <i>BGBl. I Nr. 151/2004</i> . | 6. „Gebäude“ ein Gebäude mit Unterkünften im Sinne des § 1 Abs. 1 Meldegesetzes 1991 (MeldeG 1991), BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung des <i>BGBl. I Nr. 32/2018</i> , |
| | 7. „Einwohner und Einwohnerinnen“ <i>Personen, die in einem Gebiet gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG 1991 ihren Hauptwohnsitz haben und</i> |
| | 8. „Schwellenwertlinie“ <i>die Darstellung des jeweiligen Schwellenwertes in Strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten.</i> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| 2. Abschnitt | 2. Abschnitt |
| Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten | Strategische (Teil-)Umgebungslärmkarten |
| Bewertungsmethoden für Lärmindizes | Bewertungsmethoden für Lärmindizes |
| § 4. (1) ... | § 4. (1) ... |
| (2) Die Werte für L_{den} sowie L_{night} werden <i>durch folgende Methoden bestimmt</i> : | (2) Die Werte für L_{den} sowie L_{night} werden mit den in Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12 in der Fassung des Anhangs der Richtlinie 2015/996/EU zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S. 1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 5 vom 10.01.2018 S. 35, beschriebenen Methoden bestimmt. Dabei sind folgende Regelwerke heranzuziehen: |
| 1. <i>Umgebungslärm durch Straßenverkehr: RVS 04.02.11, ausgegeben 2006.</i> | 1. <i>Schallemissionen durch Straßenverkehr: RVS 04.02.11, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, ausgegeben am 1. Februar 2019: Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen), 3 (Allgemeines), 4 (Ermittlung des Schallleistungspegels), 5 (Schallpegelmessungen)</i> |
| 2. <i>Umgebungslärm durch Eisenbahnverkehr: ON-Regel 305011 – Berechnung der Schallimmission durch Schienenverkehr – Zugverkehr, Vershub- und Umschlagbetrieb, ausgegeben am 1. September 2004.</i> | 2. <i>Schallemissionen durch Eisenbahnverkehr: RVE 04.01.02, Berechnung von Schienenverkehrslärmemissionen, ausgegeben am 1. Februar 2019: Kapitel 2 (Begriffsbestimmungen), 3 (Ersatzschallquellen), 4 (Schallleistungspegel), 5 (Fahrzeugklassen), 7 (Sonstige eisenbahnbezogene Schallquellen), 9.1 Anhang 1 (Datenbank für Eisenbahnquellen), 9.2 Anhang 2 (Zusätzliche mögliche Terminologie zur Beschreibung von Fahrzeugen, Gleisen und Oberbau gemäß Richtlinie 2015/996/EU)</i> |
| 3. <i>Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr: ÖAL-Richtlinie Nr. 24-1 – Lärmschutz in der Umgebung von Flughäfen, Planungs- und Berechnungsgrundlagen, in der Fassung von Jänner 2004, wobei die im § 3 angeführten Beurteilungszeiträume unberührt bleiben.</i> | 3. <i>Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr: Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm entsprechend Kapitel 2.6 bis 2.8 der Richtlinie 2015/996/EU, ausgegeben am 1. Februar 2019</i> |
| 4. <i>Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten: ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der</i> | 4. <i>Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten: Die realen Schallquellen sind mittels adäquater Schallquellen</i> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|---|
| <p>Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, oder ein vergleichbares Berechnungsverfahren, wobei geeignete Geräuschemissionsdaten (Eingabedaten) mit einer der folgenden Messmethoden zu erfassen sind:</p> | <p>zu modellieren, die durch eine oder mehrere Punktquellen dargestellt werden, so dass die Gesamtschallleistung der realen Quelle der Summe der den einzelnen Punktquellen zugeordneten Schallleistungen entspricht. Dies hat nach den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei sind für Berechnungen der Schallausbreitung für einzelne oder für Gruppen von Quellen auf Geländen für industrielle Tätigkeiten folgende Eingangsdaten zu berücksichtigen:</p> <p>a) das Spektrum der abgestrahlten Schallleistungspegel in Oktavbändern, b) die Betriebszeiten (Tag, Abend, Nacht, im Jahresdurchschnitt), c) der Ort (Koordinaten x, y) und die Höhe (z) der Schallquelle, d) die Art der Schallquelle (Punkt, Linie, Fläche), e) die Abmessungen und die Ausrichtung der Schallquelle, f) die Betriebsbedingungen der Schallquelle, g) Richtverhalten der Quelle. Die Richtwirkung ist in der Berechnung als ein Faktor $\Delta L_{W,dir,xyz}(x, y, z)$ auszudrücken, der zur Schallleistung hinzuzurechnen ist. Die Summe der Richtwirkungen über den gesamten Raum ist dabei 0.</p> <p>Geeignete Schallemissionsdaten (Eingabedaten) sind mit einer der folgenden Messmethoden zu erfassen:</p> |
| <p>– ISO 8297 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Mehr-Quellen-Industrieanlagen für Zwecke der Berechnung von Schalldruckpegeln in der Umgebung – Verfahren der Genauigkeitsklasse 2, ausgegeben am 15. Dezember 1994 oder einer nationalen Ausgabe dieser Norm,</p> | <p>– ÖNORM ISO 8297 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Mehr-Quellen-Industrieanlagen für die Abschätzung von Schalldruckpegeln in der Umgebung – Verfahren der Genauigkeitsklasse 2, ausgegeben am 1. Februar 2006,</p> |
| <p>– ÖNORM EN ISO 3744 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen – Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene, ausgegeben am 1. Mai 1996 und</p> | <p>– ÖNORM EN ISO 3744 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen – Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im Wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene, ausgegeben am 1. März 2011 und</p> |
| <p>– ÖNORM EN ISO 3746 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen – Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 3 über einer reflektierenden</p> | <p>– ÖNORM EN ISO 3746 – Akustik – Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen – Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 3 über einer reflektierenden Ebene,</p> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| Ebene, ausgegeben am 1. Mai 1996. | ausgegeben am 1. März 2011. |
| <p><i>Die Erhebung des Umgebungslärms kann zum Nachweis, dass die Schwellenwerte außerhalb der Gelände für industriellen Tätigkeiten an den exponiertesten Fassaden der Gebäude in der Umgebung nicht überschritten werden, auch durch Messung des A-bewerteten, energieäquivalenten Dauerschallpegels erfolgen. Der Immissionspunkt ist in einer Höhe von 4 m über Boden zu wählen. Reflexionen an den betroffenen Gebäuden sind zu vermeiden oder zu korrigieren. Die Messung ist bei neutralen bis ausbreitungsgünstigen meteorologischen Bedingungen durchzuführen. Aus den Messergebnissen ist der Umgebungslärm für Tag, Abend und Nacht aus den jahresdurchschnittlichen Emissionen des Geländes für industrielle Tätigkeiten zu ermitteln und daraus der L_{den} gemäß § 3 Abs. 1 zu bilden.</i></p> | |
| | <p><i>5. Berechnung der Schallausbreitung von Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Schallemissionen durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern und Bewohnerinnen zu Gebäuden: ÖAL-Richtlinie Nr. 28, Berechnung der Schallausbreitung im Freien und Zuweisung von Lärmpegeln und Bewohnern zu Gebäuden, ausgegeben am 1. Jänner 2019.</i></p> |
| <p>(3) Für die Bewertung von Umgebungslärm durch Straßenverkehr, Umgebungslärm durch Eisenbahnverkehr oder Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nach den Berechnungsmethoden gemäß Abs. 2 ist die Meteorologiekorrektur nach Abschnitt 8 der ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, zu bestimmen, wobei für das gesamte Bundesgebiet der Faktor für den meteorologischen Dämpfungskoeffizient C_0 mit 0 festgelegt wird.</p> | <p>(3) Für die Bewertung von Umgebungslärm durch Straßenverkehr, Umgebungslärm durch Eisenbahnverkehr oder Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten nach den Berechnungsmethoden gemäß Abs. 2 ist im Rahmen der strategischen Lärmkartierung für alle Zeiträume gemäß § 3 Abs. 2 mit 100% günstigen Bedingungen in Richtung des Ausbreitungsweges zu rechnen.</p> |
| (4) ... | (4) ... |
| (5) In Abs. 2 erwähnte Normen und Richtlinien können bei folgenden Stellen bezogen werden: | (5) In Abs. 2 erwähnte Normen und Richtlinien können bei folgenden Stellen bezogen werden: |
| <p>1. RVS: Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien,</p> | <p>1. RVS: Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien, kostenfreier Download der nach Abs. 2 rechtsverbindlichen Kapitel und Verkauf unter www.fsv.at,</p> |
| <p>2. ON-Regel: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020</p> | <p>2. RVE: Österreichische Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr,</p> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|--|
| Wien, sowie Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Sonnenhang 7, 4292 Kefermarkt, | <i>Karlgasse 5, 1040 Wien, kostenfreier Download der nach Abs. 2 rechtsverbindlichen Kapitel und Verkauf unter www.fsv.at,</i> |
| 3. ÖAL-Richtlinie: Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Sonnenhang 7, 4292 Kefermarkt, | 3. ÖAL-Richtlinie: Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien. Kostenfreier Download unter www.oal.at , |
| 4. ÖNORM EN_ISO sowie ISO und ÖNORM: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien. | 4. ÖNORM EN_ISO sowie ISO: Austrian Standards plus GmbH, Heinestraße 38, 1020 Wien. |
| | 5. <i>Umgebungslärm durch zivilen Flugverkehr: Lärmbewertungsmethoden für den Bereich Fluglärm entsprechend Kapitel 2.6 bis 2.8 der Richtlinie 2015/996/EU ausgegeben am 1. Februar 2019: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Kostenfreier Download unter www.bmvit.gv.at.</i> |
| Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten | Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten |
| § 5. (1) Die Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten hat entweder in dem Koordinatensystem „Militär-Geographisches Institut (MGI)“ und der Gauß-Krüger-Projektion unter Berücksichtigung der Meridiane 28, 31 oder 34 Grad östlich von Ferro oder dem Koordinatensystem „WGS84“ und der UTM-Projektion unter Berücksichtigung der Zonen 32 und 33 (9 Grad und 15 Grad östlich von Greenwich) zu erfolgen. | |
| (2) Die Pegelbereiche sind in der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte mittels Farbdarstellung gemäß den Festlegungen in Anlage 1 ersichtlich zu machen. | § 5. (1) Die Pegelbereiche sind in der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte mittels Farbdarstellung gemäß den Festlegungen in Anlage 1 ersichtlich zu machen. |
| (3) Sofern das gemäß § 4 Abs. 2 jeweils anzuwendende Berechnungsverfahren keine detaillierten Angaben enthält, ist folgendermaßen vorzugehen: | (2) Sofern das gemäß § 4 Abs. 2 jeweils anzuwendende Berechnungsverfahren keine detaillierten Angaben enthält, ist folgendermaßen vorzugehen: |
| 1. Es ist in einem Raster von 5 m x 5 m zu rechnen. Sofern die Ausbreitungsbedingungen dies zulassen (freie Schallausbreitung), kann der Ermittlungsraster auf 10 m x 10 m erweitert werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Ermittlungsraster außerhalb von Ballungsräumen bei Entfernungen von über einem Kilometer von der Lärmquelle auf 25 m x 25 m erweitert werden. Der Rasterursprung liegt im Nullpunkt des durch die jeweilige Projektion definierten Meridianstreifens (Gauß-Krüger: Meridian 28, 31 und 34; UTM: Zone | 1. Es ist in einem Raster von 5 m x 5 m zu rechnen. Bei der Berechnung von Umgebungslärm durch Eisenbahnverkehr kann der Ermittlungsraster auf 10 m x 10 m erweitert werden. Bei der Berechnung von Umgebungslärm durch Flugverkehr ist ein Raster von 50 m x 50 m anzuwenden. Der Rasterursprung liegt im Nullpunkt des durch die jeweilige Projektion definierten Meridianstreifens (Gauß-Krüger: Meridian 28, 31 und 34). |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|--|
| 32, 33). | |
| <p>2. <i>Bauliche Anlagen sind als Hindernisse im Schallausbreitungsweg zu berücksichtigen. Abschirmende sowie reflektierende Eigenschaften sind in der Berechnung zu berücksichtigen, wobei zumindest die Reflexionen 1. Ordnung relevant sind. Bei Gebäuden ist mit einem Reflexionskoeffizienten von 0,8 zu rechnen. Als Gebäudehöhe ist, sofern nicht genauere Daten vorhanden sind, die jeweilige Traufenhöhe heranzuziehen. Eine vereinfachte Berechnung über die Dämpfungsterme für Bebauung ist nicht zulässig.</i></p> | <p>2. <i>Die Ermittlung der Schallimmission hat in einer Höhe von 4 m zu erfolgen. An Fassadenpunkten ist die Reflexion an der Fassade selbst nicht zu berücksichtigen, wohl aber die Reflexion an anderen Fassaden oder reflektierenden Objekten.</i></p> |
| <p>3. <i>Für die Ermittlung der Lärmindizes an der Fassade sind in einer Höhe von 4 m an der Abwicklung der Fassade des jeweiligen Gebäudes Rechenpunkte im Abstand von 3 m zueinander anzuordnen. An diesen Punkten ist die Reflexion an der Fassade selbst nicht zu berücksichtigen, wohl aber die Reflexion an anderen Fassaden oder reflektierenden Objekten.</i></p> | <p>3. <i>Bei der Berechnung der Schallausbreitung im selben Berechnungsgebiet sind für die in den Geltungsbereich des § 2 Bundes-LärmG fallenden Lärmquellen jeweils die gleichen Gelände- und Bodeneigenschaften einzusetzen; dabei ist auf etwaige diesbezügliche Festlegungen der Länder im Zusammenhang mit deren Erstellung strategischer Umgebungslärmkarten Bedacht zu nehmen.</i></p> |
| <p>4. <i>Die Dämpfungseigenschaft des Bodens kann, sofern für größere zusammenhängende Gebiete mit ähnlicher Oberflächenstruktur keine wirklichkeitsnäheren Daten vorliegen, durch einen mittleren Bodenfaktor $G = 0,6$ beschrieben werden. Fahrbahnbereiche sowie auf Grund ihrer Breite schalltechnisch relevante Gewässer sind mit der Bodeneigenschaft „akustisch hart“ (Bodenfaktor $G = 0$) abzubilden. Entsprechend der Anzahl der Fahrbahnen und dem Straßentyp kann dabei mit Regelquerschnitten modelliert werden. Bei der Berechnung der Schallausbreitung im selben Berechnungsgebiet sind für die in den Geltungsbereich des § 2 Bundes-LärmG fallenden Lärmquellen jeweils die gleichen Gelände- und Bodeneigenschaften einzusetzen; dabei ist auf etwaige diesbezügliche Festlegungen der Länder im Zusammenhang mit deren Erstellung strategischer Umgebungslärmkarten Bedacht zu nehmen.</i></p> | <p>4. <i>Aus den Rechenergebnissen in den Rasterpunkten wird für die planliche Darstellung durch Interpolation die Lage der Punkte des dargestellten Lärmindizes in 5 dB-Stufen auf den Rasterlinien ermittelt. Die Linien der Lärmindizes in 5 dB-Stufen werden durch Verbindung dieser Punkte ermittelt und sind in der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte von einschließlich 55 dB bis 75 dB für den L_{den} und von einschließlich 45 dB bis 70 dB für den L_{night} darzustellen. Im Falle des Schienenverkehrslärms und des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ist der L_{night} zwischen einschließlich 50 dB und 70 dB darzustellen. Die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ist nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich.</i></p> |
| <p>5. <i>Aus den Rechenergebnissen in den Rasterpunkten wird für die planliche Darstellung durch Interpolation die Lage der Punkte des dargestellten Lärmindizes in 5 dB-Stufen auf den Rasterlinien ermittelt. Die Linien der Lärmindizes in 5 dB-Stufen werden durch Verbindung dieser Punkte unter Anwendung eines geeigneten mathematischen Glättungsverfahrens ermittelt und sind in der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte von einschließlich 55 dB bis 75 dB für den L_{den} und von einschließlich 45 dB</i></p> | <p>5. <i>Verkehrsbedingte Schallquellen außerhalb des Berechnungsgebietes eines Ballungsraumes sind insoweit in das Modellgebiet einzubeziehen, als sie bei ungehinderter Schallausbreitung über Boden einen Immissionsbeitrag am Rand des Berechnungsgebietes von mehr als 35 dB erzeugen. Für eine in den Ballungsraum führende Hauptverkehrsstraße, Eisenbahnstrecke oder Straßenbahnstrecke ist diese Bedingung erfüllt, wenn die außerhalb der Ballungsraumgrenze zu berücksichtigende Länge</i></p> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| <p>bis 70 dB für den L_{night} darzustellen. Im Falle des Schienenverkehrslärms und des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ist der L_{night} zwischen einschließlich 50 dB und 70 dB darzustellen. Die Verbindung der Punkte hat nicht linear zu erfolgen, sondern interpolierend mit stetigem Tangentenverlauf. Zur Interpolation ist ein Polynom 3. Grades zu verwenden. Die Darstellung des Umgebungslärms durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ist nur außerhalb des Betriebsgeländes erforderlich.</p> | <p>dieser Strecke nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien bestimmt wird.</p> |
| <p>6. Verkehrsbedingte Schallquellen außerhalb des Berechnungsgebietes eines Ballungsraumes sind insoweit in das Modellgebiet einzubeziehen, als sie bei ungehinderter Schallausbreitung über Boden einen Immissionsbeitrag am Rand des Berechnungsgebietes von mehr als 35 dB erzeugen. Für eine in den Ballungsraum führende Hauptverkehrsstraße, Eisenbahnstrecke oder Straßenbahnstrecke ist diese Bedingung erfüllt, wenn die außerhalb der Ballungsraumgrenze zu berücksichtigende Länge dieser Strecke nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien bestimmt wird.</p> | |
| <p>(4) Die Zuordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen, Kindergärten oder Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse hat nach dem höchsten Wert des Lärmindex an der Fassade zu erfolgen.</p> | <p>(3) Die Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten hat elektronisch zu erfolgen. Die Farbskala mit den Pegelbereichen gemäß Anlage 1 ist jedenfalls am Bildschirm abzubilden. Eine Darstellung eines Längenmaßstabes ist dazu am Bildschirm abzubilden. Die Angabe von Schallpegeln für einzelne Punkte innerhalb der Karte hat ausschließlich als unterer und oberer Wert der Pegelklasse zu erfolgen. Straßennamen sowie allenfalls Namen markanter Punkte sind in die Karten einzutragen.</p> |
| <p>(5) Die Darstellung der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten hat elektronisch zu erfolgen. Die Farbskala mit den Pegelbereichen gemäß Anlage 1 ist jedenfalls am Bildschirm abzubilden. Eine Darstellung eines Längenmaßstabes ist dazu am Bildschirm abzubilden. Die Angabe von Schallpegeln für einzelne Punkte innerhalb der Karte hat ausschließlich als unterer und oberer Wert der Pegelklasse zu erfolgen. Straßennamen sowie allenfalls Namen markanter Punkte sind in die Karten einzutragen. Sollte zusätzlich eine andere Darstellungsform erforderlich sein, so hat diese im Maßstab 1:25 000, 1:10 000, oder 1:5 000 zu erfolgen. Für strategische (Teil-) Umgebungslärmkarten für Umgebungslärm durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten kann diese Darstellung auch im Maßstab 1:1 000 erfolgen.</p> | |
| <p>(6) und (7) ...</p> | <p>(4) und (5) ...</p> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|---|
| Angabe der betroffenen Einwohner | Angabe der betroffenen Einwohner und Einwohnerinnen |
| <p>§ 6. (1) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten ist die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, <i>der Kindergärten</i>, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner anzugeben, <i>die im dargestellten Gebiet gemäß § 1 Abs. 6 des MeldeG 1991 ihren Wohnsitz haben, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete</i></p> | <p>§ 6. (1) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten ist die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner <i>und Einwohnerinnen</i> anzugeben, <i>für die der L_{den} an der Fassade in folgenden Wertebereichen liegt:</i></p> |
| <p>L_{den}</p> <ul style="list-style-type: none"> – 55 – 59 dB, – 60 – 64 dB, – 65 – 69 dB, – 70 – 74 dB sowie – ≥ 75 dB <p><i>an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt.</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> $55 \text{ dB} \leq L_{den} < 60 \text{ dB}$ $60 \text{ dB} \leq L_{den} < 65 \text{ dB}$ $65 \text{ dB} \leq L_{den} < 70 \text{ dB}$ $70 \text{ dB} \leq L_{den} < 75 \text{ dB}$ $75 \text{ dB} \leq L_{den}$ |
| <p>(2) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten ist die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, <i>der Kindergärten</i>, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner anzugeben, <i>die im dargestellten Gebiet gemäß § 1 Abs. 6 des MeldeG 1991 ihren Wohnsitz haben, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete</i></p> | <p>(2) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten ist die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner <i>und Einwohnerinnen</i> anzugeben, <i>für die der L_{night} an der Fassade in folgenden Wertebereichen liegt:</i></p> |
| <p>L_{night}</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 – 54 dB, – 55 – 59 dB, – 60 – 64 dB, – 65 – 69 dB sowie – ≥ 70 dB <p><i>an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt.</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> $50 \text{ dB} \leq L_{night} < 55 \text{ dB}$ $55 \text{ dB} \leq L_{night} < 60 \text{ dB}$ $60 \text{ dB} \leq L_{night} < 65 \text{ dB}$ $65 \text{ dB} \leq L_{night} < 70 \text{ dB}$ $70 \text{ dB} \leq L_{night}$ |
| <p>Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann auch die geschätzte Zahl der Einwohner für den Bereich L_{night} 45-49 dB angegeben werden.</p> | <p>Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann auch die geschätzte Zahl der Einwohner <i>und Einwohnerinnen</i> für den Bereich $45 \text{ dB} \leq L_{night} < 50 \text{ dB}$ angegeben werden.</p> |
| | <i>(2a) Die Zuordnung von Wohnungen, Schulen oder Krankenanstalten in die</i> |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|---|
| | jeweilige Pegelklasse für die Ermittlung der Anzahl nach Abs. 1 und 2 hat nach der am stärksten lärmbelasteten Fassade zu erfolgen. Für Schallemissionen durch Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und durch Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten hat die Zuordnung der Einwohner und Einwohnerinnen entsprechend § 4 Abs. 2 Z 5 zu erfolgen. Für die Schallemissionen durch Flugverkehr hat die Zuordnung der Einwohner und Einwohnerinnen durch Verschneidung der Wohnobjekte mit den entsprechenden Lärmzonen zu erfolgen. |
| (3) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten <i>außerhalb von Ballungsräumen</i> ist zusätzlich aufgeschlüsselt nach Gemeinden die auf die zweite Nachkommastelle gerundete Fläche in km ² , bezüglich derer der <i>auf ganze Zahlen gerundete</i> L _{den} | (3) Für Gebiete der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten ist zusätzlich aufgeschlüsselt nach Gemeinden die auf die zweite Nachkommastelle gerundete Fläche in km ² <i>anzugeben, für die der L_{den} in folgenden Wertebereichen liegt:</i> |
| <ul style="list-style-type: none"> – 55 – 64 dB, – 65 – 74 dB, – ≥ 75 dB | <ul style="list-style-type: none"> 55 dB $\leq L_{den} < 65$ dB 65 dB $\leq L_{den} < 75$ dB 75 dB $\leq L_{den}$ |
| <i>beträgt, anzugeben.</i> In diesem Zusammenhang ist auch die geschätzte Anzahl der in diesen Gebieten gelegenen Wohnungen anzugeben. | In diesem Zusammenhang ist auch die geschätzte Anzahl der in diesen Gebieten gelegenen Wohnungen anzugeben. |
| (4) Die Angaben der Anzahl der Einwohner, der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten und der Krankenanstalten und der Fläche gemäß Abs. 1 bis 3 hat getrennt für Umgebungslärm durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnstrecken, Flughäfen sowie für Umgebungslärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten zu erfolgen. Die Angaben haben aufgeschlüsselt nach Gemeinden zu erfolgen. | (4) Die Angaben der Anzahl der Einwohner <i>und Einwohnerinnen</i> , der Wohnungen, der Schulen und der Krankenanstalten und der Fläche gemäß Abs. 1 bis 3 hat getrennt für Umgebungslärm durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnstrecken, Flughäfen sowie für Umgebungslärm von Geländen für industrielle Tätigkeiten zu erfolgen. Die Angaben haben aufgeschlüsselt nach Gemeinden zu erfolgen. |
| (5) Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann zusätzlich angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> 1. mit besonderer Schalldämmung sowie 2. mit einer ruhigen Fassade wohnen. Bei der Zuordnung von Personen in Gebäuden mit einer ruhigen Fassade sind alle Bewohner des Gebäudes zu zählen. | (5) Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann zusätzlich angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> 1. mit besonderer Schalldämmung sowie 2. mit einer ruhigen Fassade wohnen. |
| Schwellenwerte und (Teil-)Konfliktzonenpläne | Schwellenwerte und (Teil-)Konfliktzonenpläne |
| § 8. (1) <i>(Teil-)Konfliktzonenpläne</i> bilden einen Bestandteil der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten. <i>Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in</i> | § 8. (1) Schwellenwertlinien bilden einen Bestandteil der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten. Sie stellen die jeweiligen Schwellenwerte in den |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|--|---|
| <i>denen die Schwellenwerte überschritten werden. Für die Darstellung der Differenz von Immissionspegel und Schwellenwert ist die Farbskala gemäß Anlage 3 zu verwenden.</i> | Umgebungslärmkarten dar. Werden (Teil-)Konfliktzonenpläne verwendet, ist für die Darstellung der Differenz von Immissionspegel und Schwellenwert die Farbskala gemäß Anlage 3 zu verwenden. |
| (2) ... | (2) ... |
| 3. Abschnitt | 3. Abschnitt |
| (Teil-)Aktionspläne | (Teil-)Aktionspläne |
| Anforderungen an (Teil-)Aktionspläne | Anforderungen an (Teil-)Aktionspläne |
| § 10. ... | § 10. ... |
| 1. bis 13. ... | 1. bis 13. ... |
| 14. eine kurze Zusammenfassung des (Teil-)Aktionsplans von nicht mehr als fünf Seiten und | 14. eine kurze Zusammenfassung der Punkte 1 bis 13 für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und |
| 15. eine Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen. | 15. eine verfügbare Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen. |
| 4. Abschnitt | 4. Abschnitt |
| Ballungsräume | Ballungsräume |
| § 11. (1) Als Ballungsraum mit mehr als 250 000 Einwohnern ist anzusehen: | § 11. Als Ballungsraum ist anzusehen: |
| Ballungsraum Wien: Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling. | 1. Ballungsraum Wien: Gemeindegebiete von Wien, Perchtoldsdorf, Brunn am Gebirge, Wiener Neudorf, Maria Enzersdorf und Mödling. |
| (2) Als Ballungsraum ist anzusehen: | |
| a. Ballungsraum Graz: Gemeindegebiet von Graz | 2. Ballungsraum Graz: Gemeindegebiet von Graz |
| b. Ballungsraum Linz: Gemeindegebiete von Linz und Traun | 3. Ballungsraum Linz: Gemeindegebiete von Linz, Traun und Leonding |
| c. Ballungsraum Salzburg: Gemeindegebiet der Stadt Salzburg | 4. Ballungsraum Salzburg: Gemeindegebiet der Stadt Salzburg |
| d. Ballungsraum Innsbruck: Gemeindegebiete von Innsbruck und Völs bis zu einer Seehöhe von 800 m. | 5. Ballungsraum Innsbruck: Gemeindegebiete von Innsbruck, Völs und Rum bis zu einer Seehöhe von 800 m. |

| Geltende Fassung | Vorgeschlagene Fassung |
|---|--|
| 5. Abschnitt | 5. Abschnitt |
| Elektronische Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten, Geodaten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte | Elektronische Datenformate für die Übermittlung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten, Geodaten, (Teil-)Aktionspläne und Berichte |
| <p>§ 12. (1) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und die Geodaten sind dem <i>Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</i> entweder in Form einer <i>ESRI Shape-Datei</i> oder im <i>MapInfo Exchange-Format</i> zugänglich zu machen sowie als Bericht zu übermitteln. Die Linien gemäß § 5 Abs. 3 Z 5 sind dabei für jede Pegelklasse in getrennten Layern darzustellen. Für jeden Rasterpunkt der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte sind dabei die Lärmindizes L_{den} sowie L_{night} anzugeben.</p> | <p>§ 12. (1) Die strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarten und die <i>für die Darstellung der strategischen Lärmkarten erforderlichen</i> Geodaten sind dem Bundesministerium für <i>Nachhaltigkeit und Tourismus</i> in Form einer Shape-Datei <i>in der Gauß-Krüger Projektion Meridian 28, 31 und 34</i> zugänglich zu machen sowie als Bericht zu übermitteln. Die Linien gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 sind dabei für jede Pegelklasse in getrennten Layern darzustellen. Für jeden Rasterpunkt der strategischen (Teil-)Umgebungslärmkarte sind dabei die Lärmindizes L_{den} sowie L_{night} anzugeben.</p> |
| <p>(2) (Teil-)Aktionspläne und Berichte über die mit der Ausarbeitung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten gemäß § 4 bis § 8 in Zusammenhang stehenden Mindestinformationen sind dem Bundesministerium für <i>Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</i> elektronisch in einem bearbeitbaren Format zugänglich zu machen sowie zu übermitteln. Dabei sind, soweit vorhanden, vom Bundesministerium für <i>Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft</i> elektronisch zur Verfügung gestellte Formatvorlagen zu verwenden.</p> | <p>(2) (Teil-)Aktionspläne und Berichte über die mit der Ausarbeitung der strategischen (Teil-) Umgebungslärmkarten gemäß § 4 bis § 8 in Zusammenhang stehenden Mindestinformationen sind dem Bundesministerium für <i>Nachhaltigkeit und Tourismus</i> elektronisch in einem bearbeitbaren Format zugänglich zu machen sowie zu übermitteln. Dabei sind, soweit vorhanden, vom Bundesministerium für <i>Nachhaltigkeit und Tourismus</i> elektronisch zur Verfügung gestellte <i>Strukturvorlagen</i> zu verwenden.</p> |
| 6. Abschnitt | 6. Abschnitt |
| Schlussbestimmung | Schlussbestimmung |
| Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft | Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Union |
| <p>§ 13. Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12 umgesetzt.</p> | <p>§ 13. Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12 <i>in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG, ABl. Nr. L 168 vom 01.07.2015 S. 1, und der Berichtigung, ABl. Nr.</i></p> |

| Geltende Fassung | | | | Vorgeschlagene Fassung | | | |
|--|------------|-------------------------------------|---------|--|------------|-------------------------------------|---------|
| | | | | <i>L 5 vom 10.01.2018 S. 35, umgesetzt.</i> | | | |
| Anlage 1 | | | | Anlage 1 | | | |
| Farbdarstellung einzelner Pegelbereiche | | | | Farbdarstellung einzelner Pegelbereiche | | | |
| Lärmzone [dB] | Farbe | RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert) | Pantone | Lärmzone [dB] | Farbe | RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert) | Pantone |
| <35 | Hellgrün | 85 – 190 – 71 | 360 C | <35 | Hellgrün | 85 – 190 – 71 | 360 C |
| 35 bis 39 | Grün | 0 – 114 – 41 | 356 C | 35 bis <40 | Grün | 0 – 114 – 41 | 356 C |
| 40 bis 44 | Dunkelgrün | 15 – 77 – 42 | 357 C | 40 bis <45 | Dunkelgrün | 15 – 77 – 42 | 357 C |
| 45 bis 49 | Gelb | 228 – 228 – 0 | 395 C | 45 bis <50 | Gelb | 228 – 228 – 0 | 395 C |
| 50 bis 54 | Ocker | 171 – 162 – 0 | 398 C | 50 bis <55 | Ocker | 171 – 162 – 0 | 398 C |
| 55 bis 59 | Orange | 255 – 95 – 0 | 165 C | 55 bis <60 | Orange | 255 – 95 – 0 | 165 C |
| 60 bis 64 | Zinnober | 219 – 12 – 65 | 199 C | 60 bis <65 | Zinnober | 219 – 12 – 65 | 199 C |
| 65 bis 69 | Karminrot | 174 – 0 – 95 | 227 C | 65 bis <70 | Karminrot | 174 – 0 – 95 | 227 C |
| 70 bis 74 | Violett | 146 – 73 – 158 | 258 C | 70 bis <75 | Violett | 146 – 73 – 158 | 258 C |
| 75 bis 79 | Blau | 79 – 31 – 145 | 267 C | 75 bis <80 | Blau | 79 – 31 – 145 | 267 C |
| ≥ 80 | Dunkelblau | 33 – 18 – 101 | 274 C | ≥ 80 | Dunkelblau | 33 – 18 – 101 | 274 C |
| Anlage 3 | | | | Anlage 3 | | | |
| Farbdarstellung des (Teil-)Konfliktzonenplans | | | | Farbdarstellung des (Teil-)Konfliktzonenplans | | | |
| Pegeldifferenz [dB] | Farbe | RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert) | Pantone | Pegeldifferenz [dB] | Farbe | RGB (Rot-Grün-Blau- Farbwert) | Pantone |
| < -5 | Hellgrün | 85 – 190 – 71 | 360 C | < -5 | Hellgrün | 85 – 190 – 71 | 360 C |
| -5 bis -1 | Grün | 0 – 114 – 41 | 356 C | -5 bis <0 | Grün | 0 – 114 – 41 | 356 C |
| 0 bis 4 | Ocker | 171 – 162 – 0 | 398 C | 0 bis <5 | Ocker | 171 – 162 – 0 | 398 C |
| 5 bis 9 | Orange | 255 – 95 – 0 | 165 C | 5 bis <10 | Orange | 255 – 95 – 0 | 165 C |
| 10 bis 14 | Zinnober | 219 – 12 – 65 | 199 C | 10 bis <15 | Zinnober | 219 – 12 – 65 | 199 C |
| ≥ 15 | Violett | 146 – 73 – 158 | 258 C | ≥ 15 | Violett | 146 – 73 – 158 | 258 C |

